

Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 06. Mai 2024

Nr. 10

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, © 0881/682-0 Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 10/2024

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024
- Sportlerehrung 2023: Vorschläge jetzt online einreichen!
- Bebauungsplan "Am Gögerl"
 5. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
 - Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
 - öffentliche Auslegung
- Bebauungsplan "Dorfgebiet Unterhausen"
 14. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
 - Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
 - öffentliche Auslegung
- Bebauungsplan "Am Schwattachweg"
 vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

 Schwarz beschliche Anderung gemäß § 13 BauGB
 - Satzungsbeschluss und Rechtskraft
- Bebauungsplan "Dorfgebiet Marnbach"
 12. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
 - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Stadt Weilheim i.0	OB
Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen	X

2.

3.

4.

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

Das V	Nählerverzeichnis zur Europawahl für die
\boxtimes	Stadt Weilheim i.OB
	Wahlbezirke der Gemeinde
wird ii	n der Zeit von Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024
\boxtimes	während der allgemeinen Öffnungszeiten
Ш	von Uhr bis Uhr im/ in (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) ¹⁾
im Fin	nwohnermeldeamt, Rathaus, Erdgeschoss,
	ahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständig
keit de der Da wenn verzei	er zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen . Die Richtigkeit oder Vollständigkei aten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler chnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
	Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensicht- lerät möglich.
Wähle	en kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
Wer da	as Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann
von D i	ienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12.30 Uhr in
(Rathaus/	Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)
der Sta	adt Weilheim i.OB, Rathaus, Wahlamt, Zi.Nr. 004,
Einspr	ruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
nachri erhalte	erechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine Wahlbe- chtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung n hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er efahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
	erechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein efwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
Wer eir	(Name des Landkreises) nen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis / in der kreisfreien Stadt*) <u>Weilheim-Schongau</u>
ode	ch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises /dieser kreisfreien Stadt*) r ch Briefwahl
teilnehn	men.
3	

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr,

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

in der Stadt Weilheim i.OB, Einwohnermeldeamt, Rathaus, Erdgeschoss, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das W\u00e4hlerverzeichnis (bei Deutschen nach \u00e4 17 Abs. 1, bei Unionsb\u00fcrgern nach \u00a4 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das W\u00e4hlerverzeichnis nach \u00a4 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 vers\u00e4umt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst, a) genannten Fristen entstanden ist.
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Der	utschland ohne	besondere \	ersendungsform ausschließlich
von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert	t. Er kann auch	bei der auf de	m Wahlbrief angegebenen Stelle
abgegeben werden.		1//	SAYES

Datum

Unterschrift

Markus Loth

Erster Bürgermeister

Weilheim i.OB, 06.05.2024



Stadt Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, 03.05.2024

Sportlerehrung 2023: Vorschläge jetzt online einreichen!

In diesem Jahr werden wieder aktive Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied in einem der Weilheimer Vereine sind, geehrt. Die besonderen sportlichen Leistungen müssen im Jahr 2023 erbracht worden sein. Voraussetzung für die Ehrung ist

Platz bei einer Bezirksmeisterschaft (= Oberbayerischer Meister) oder
 1. – 3. Platz bei einer Bayerischen Meisterschaft oder
 1. – 5. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft oder
 die Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen.

Die Sportlerehrung durch die Stadt Weilheim i.OB für das Jahr 2023 findet am **Freitag, 12. Juli 2024,** um **16:00 Uhr** in der **Großen Hochlandhalle**, Wessobrunner Straße 8, 82362 Weilheim i.OB statt.

Ehrungsvorschläge für besondere sportliche Leistungen im Jahr 2023 können bis Freitag, 31. Mai 2024 online unter

https://weilheim.ris-portal.de

eingereicht werden.

Wir bitten darum, dem Ehrungsvorschlag einen **entsprechenden Nachweis**, wie z.B. eine Kopie der Urkunde, bejzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

 Bebauungsplan "Am Gögerl"

- 5. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 12.03.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet "Am Gögerl" für die Grundstücke Fl.Nrn. 1612/8 und 1612/9, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Ausrichtung des Gebäudes zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Änderungsplanung werden im Geltungsbereich der Änderung die durch Baugrenzen und Flächen für Garagen und Stellplätze definierten überbaubaren Grundstücksflächen neu geordnet und für eine Neubaumaßnahme eine verändere Ausrichtung des Gebäudes festgesetzt. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Änderungsplan in der Fassung vom 17.04.2024 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit **vom 13.05.2024 mit 20.06.2024** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 20.06.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am <u>06.05.2024</u> (digital unter <u>www.weilheim.de</u>)

Aushang am	06.05.2024
Abgenommen am	
	(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth V

1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Am Gögerl" 5. vereinfachte Änderung Geltungsbereich - Lageplan

Stadt Weilheim i.OB Erstellt von:

Erstellt am: 15.04.2024 Maßstab 1:500



Bebauungsplan "Dorfgebiet Unterhausen"

- 14. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 12.03.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan für das Gebiet "Dorfgebiet Unterhausen" für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 94 und 142-TF, Gemarkung Unterhausen, bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen mit Neuordnung der Bebauung zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Mit der Änderungsplanung werden im Geltungsbereich der Änderung die durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen neu geordnet und Festsetzungen zur Nutzung getroffen. Gleichzeitig ersetzt diese Änderungsplanung die Planung zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Dorfgebiet Unterhausen in der Fassung der Planung vom 16.05.2013. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Änderungsplan in der Fassung vom 15.04.2024 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit **vom 13.05.2024 mit 20.06.2024** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 20.06.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Markus Loth 1. Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt am <u>06.05.2024</u> (digital unter <u>www.weilheim.de</u>)

Stadt Weilheim i.OB

Aushang am	06.05.2024	VIETTES!
Abgenommen a	ım	
	(Unterschrift)	



Bebauungsplan "Dorfgebiet Unterhausen" 14. vereinfachte Änderung Geltungsbereich Lageplan

Stadt Weilheim i.OB Erstellt von:

Erstellt am: 15.04.2024 Maßstab 1:1000

Bebauungsplan "Am Schwattachweg" 9. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 05.12.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan "Am Schwattachweg" für das Grundstück Fl.Nr. 3381/9, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt. Mit dieser 9. vereinfachten Änderung wird für das Grundstück die Möglichkeit geschaffen, eine Garage / einen Carport in Flachdachbauweise und mit einer Dachterrasse auf einer Teilfläche des Flachdaches zu errichten. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden. Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 16.04.2024 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Am Schwattachweg" in der Fassung der im Sinne Abwägungsentscheidung redaktionell überarbeiteten Planung vom 16.04.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Am Schwattachweg" in der Fassung der Planung vom 16.04.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

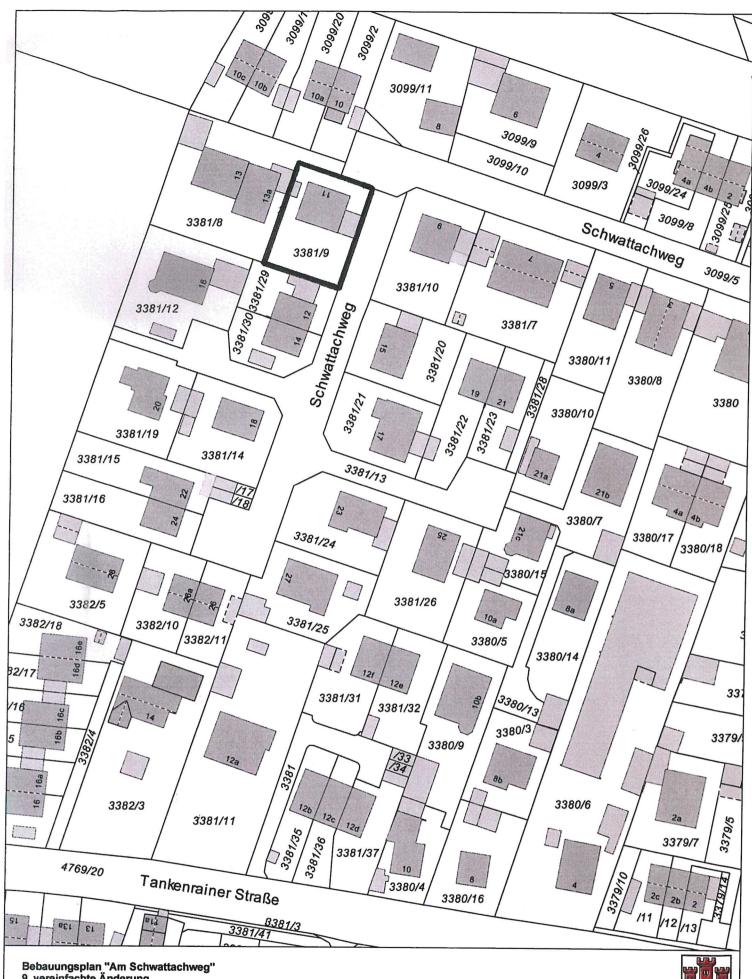
Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

TOVE

Bekanntmachung im Amtsblatt am <u>06.05.2024</u> (digital unter <u>www.weilheim.de</u>)	Stadt Weilheim/i.OE
Aushang am <u>06.05.2024</u>	Markus Loth 1. Bürgermeister
Abgenommen am	EILHEI
(Unterschrift)	



Bebauungsplan "Am Schwattachweg" 9. vereinfachte Änderung

- Geltungsbereich Lageplan -

Stadt Weilheim i.OB Erstellt von:

Erstellt am: 15.02.2024 Maßstab 1:1000

einfacher Bebauungsplan "Dorfgebiet Marnbach" 12. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 14.11.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan "Dorfgebiet Marnbach" für das Grundstück Fl.Nr. 651/1, Gemarkung Deutenhausen, zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit dieser 12. vereinfachten Änderung wird für das Grundstück die Möglichkeit geschaffen, im südlichen Grundstücksbereich ein weiteres Wohngebäude zu errichten. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden. Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 16.04.2024 die 12. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplans "Dorfgebiet Marnbach" in der Fassung der zuletzt ausgelegten Planung vom 15.01.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplans "Dorfgebiet Marnbach" in der Fassung der Planung vom 15.01.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

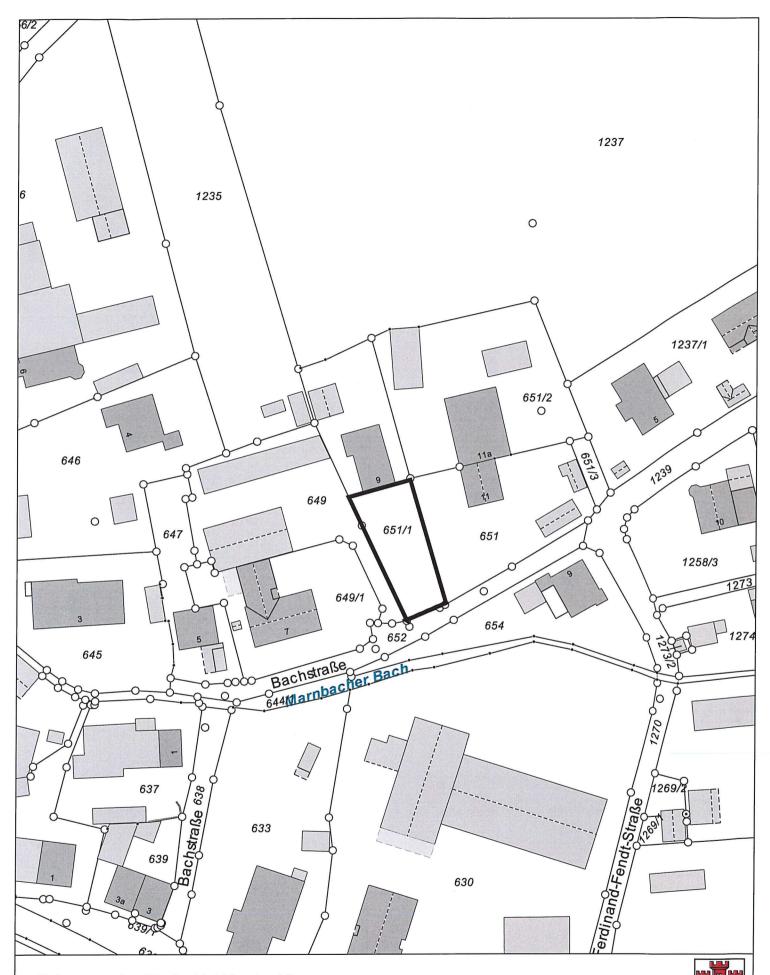
Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am <u>06.05.2024</u> (digital unter <u>www.weilheim.de</u>)	Stadt Weilheim i.OB
Aushang am <u>06.05.2024</u>	Markus Loth 1. Bürgermeister
Abgenommen am	CELLIE S
(Unterschrift)	



Bebauungsplan "Dorfgebiet Marnbach" 12. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich - Lageplan

Stadt Weilheim i.OB Erstellt von: Erstellt am: 15.01.2024 Maßstab 1:1000

